1. -----IND- 2019 0424 DK- DE- ------ 20200728 --- --- FINAL

**Verordnung über eine Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung[[1]](#footnote-1))**

Gemäß § 17 Absatz 1, § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22, § 23, § 37 Absatz 1, § 50, § 51 und § 60 Absatz 3 des Gesetzes über Lebensmittel, vgl. die Bekanntmachung eines neuen Gesetzes Nr. 999 vom 2. Juli 2018, wird nach Ermächtigung gemäß § 7 Nummer 3 der Verordnung Nr. 1614 vom 18. Dezember 2018 Aufgaben und Befugnisse der Veterinär- und Lebensmittelbehörde Folgendes erlassen:

**Abschnitt I**

Kapitel 1

*Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*

**§ 1.** Die Verordnung enthält Vorschriften für den Tierschutz, die Erzeugung und Kennzeichnung von Milch und Molkereierzeugnissen, frischem und gehacktem Fleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von den in Anhang 1–4 genannten Tierarten, die im Rahmen der Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung (Tierwohlsiegel) in Verkehr gebracht werden, sowie Vorschriften für die Kontrolle der Bestände und Betriebe, die für das Tierwohlsiegel angemeldet sind.

**§ 2.** In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1) Besatzdichte: Das Gesamtlebendgewicht der sich in einem Stall gleichzeitig befindenden Hähnchen je m2 Freifläche, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu im Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

2) Bestand: Eine Gruppe von Tieren derselben Tierart, die zu einem bestimmten Zweck genutzt wird, an eine bestimmte geografische Lage geknüpft ist und Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person ist, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu in der Verordnung über die Eintragung im Zentralen Nutztierregister (CHR).

3) CHR: Zentrales Nutztierregister, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu in der Verordnung über die Eintragung von Beständen im Zentralen Nutztierregister (CHR).

4) Eigenkontrolle: Ein System, das der für den Bestand oder Betrieb Verantwortliche verwendet, um laufend sicherzustellen, dass die Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz, soweit zutreffend, und die Trennung und Rückverfolgbarkeit eingehalten werden.

5) Eigenkontrollprogramm: Eine schriftliche Beschreibung der Eigenkontrolle des Bestands oder Betriebs sowie der Art und Weise der Dokumentation der Durchführung der Eigenkontrolle.

6) Herde: Eine Gruppe von Hähnchen, die in einem Stall untergebracht sind und sich gleichzeitig in diesem Stall befinden, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu im Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

7) Freifläche: Fläche, zu der die Hähnchen ständigen Zugang haben, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu im Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

8) Eier aus Freilandhaltung: Hühnereier, die gemäß den Anforderungen an Eier aus Freilandhaltung gemäß den Vermarktungsnormen für Eier erzeugt wurden, vgl. die Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier.

9) Stall: Räume oder Gebäude, in denen Masthähnchen gehalten werden, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu im Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

10) Kalb: Ein Rind bis zum Alter von sechs Monaten, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu in der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.

11) Hähnchen: Tiere der Art Gallus gallus vom Schlupf bis zur Geschlechtsreife, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu im Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

12) Langsamer wachsende Rasse: Masthähnchen, deren Elterntiere beide von einer langsamer wachsenden Rasse stammen, wobei die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme (Average Daily Gain), vgl. die Spezifikationen der Zuchtunternehmen zur Rasse, mindestens 25 % unter dem Average Daily Gain bei der Rasse Ross 308 liegt. Ist der Average Daily Gain als Intervall angegeben, wird bei den Berechnungen der Durchschnitt verwendet.

13) Überwachungsprogramm für Fußballendermatitis: Die in der Verordnung über die Haltung von Masthähnchen und die Bruteiererzeugung vorgesehene Überwachung auf Fußballendermatitis, die auf Geflügelschlachthöfen durchgeführt wird.

14) Primärerzeuger: Person, die für einen Bestand verantwortlich ist, in dem Tiere unter dem Tierwohlsiegel gehalten werden.

15) Gesamtmortalität: Die Zahl der Hähnchen, die zum Zeitpunkt ihrer Entfernung aus einem Stall zum Zwecke des Verkaufs oder der Schlachtung seit dem Einstallen verendet sind, einschließlich der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Hähnchen, geteilt durch die Gesamtzahl der eingestallten Hähnchen, multipliziert mit 100, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu im Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

16) Masthähnchen: Hähnchen, die zur Fleischerzeugung gehalten werden, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu im Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

17) Schlachthof: Schlachtbetrieb oder Schlachthof.

18) Mastschwein: Schwein, das über 30 kg wiegt und zum Zwecke der Schlachtung gemästet wird, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu in der Verordnung über die Kennzeichnung, Registrierung und Verbringung von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen.

19) Kleine Rassen: Rinderrassen und ihre Kreuzungen, deren Durchschnittsgewicht im vollständig ausgewachsenen Zustand weniger als 550 kg beträgt.

20) Große Rassen: Rinderrassen und ihre Kreuzungen, deren Durchschnittsgewicht im vollständig ausgewachsenen Zustand 550 kg oder mehr beträgt.

21) Jungtier:

a) weibliche Tiere von sechs Monaten oder älter, die noch nicht gekalbt haben (Färse), oder

b) Bullen von sechs Monaten oder älter in dem Zeitraum, in dem das Tier zum Zwecke der Schlachtung oder Zucht gemästet wird, vgl. die Begriffsbestimmung hierzu in der Bekanntmachung eines Gesetzes über die Haltung von Milchrindern und den Nachkommen von Milchrindern.

22) Ökologisch: Produktionsverfahren in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

**Abschnitt II**

Kapitel 2

*Anforderungen an Bestände, einschließlich Brütereien*

*Anmeldung für das Tierwohlsiegel*

**§ 3.** Die Anmeldung für das Tierwohlsiegel kann sowohl durch eine natürliche als auch eine juristische Person erfolgen und ist bei der Veterinär- und Lebensmittelbehörde einzureichen.

*Absatz 2.* Bei einem Wechsel des Eigentümers eines Bestands muss der neue Eigentümer eine neue Anmeldung einreichen, vgl. Absatz 1, wenn die Tiere und Erzeugnisse aus dem Bestand weiterhin mit dem Tierwohlsiegel gekennzeichnet werden sollen. Bestände, die nicht ökologisch zertifiziert sind, müssen geprüft werden, vgl. § 10, wobei die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem Eigentümerwechsel erfolgen muss.

**§ 4.** Die Anmeldung muss folgende Informationen enthalten:

1) CHR-Nr. des Bestands, Bestandsnummer, ggf. Öko-Zertifizierungsnummer und Kontaktdaten des Eigentümers des Bestands.

2) Für welche Stufe, vgl. Anhang 1–4, der Bestand im CHR registriert werden soll, und ob der gesamte Bestand, vgl. § 5, für das Tierwohlsiegel angemeldet werden soll.

3) Bei Schweinebeständen, ob Saugferkel, Ferkel oder Mastschweine erzeugt werden, und bei Rinderbeständen, ob Fleisch oder Milch erzeugt wird.

**§ 5.** Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kann auf Antrag die Genehmigung dafür erteilen, dass im Bestand gleichzeitig Tiere derselben Art gehalten werden, die unter dem bzw. nicht unter dem Tierwohlsiegel erzeugt werden, sofern die Tiere in voneinander getrennten Einheiten gehalten werden und die Trennung im Eigenkontrollprogramm beschrieben ist. Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde legt die Bedingungen hierfür in der Genehmigung fest.

*Absatz 2.* Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kann ferner gestatten, dass in demselben Bestand Tiere gemäß verschiedenen Stufen des Tierwohlsiegels gehalten werden. Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde legt die Bedingungen hierfür in der Genehmigung fest.

*Zuweisung von Erzeugungsstufen des Tierwohlsiegels im CHR*

**§ 6.** Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde weist dem Bestand die entsprechende Stufe des Tierwohlsiegels im CHR zu, wenn die Veterinär- und Lebensmittelbehörde festgestellt hat, dass die Erzeugung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung organisiert und durchgeführt wird.

*Eigenkontrolle und Eigenkontrollprogramm von Brütereien*

**§ 7.** Brütereien, die Primärerzeuger unter dem Tierwohlsiegel beliefern, sind dazu verpflichtet, die Trennung und Rückverfolgbarkeit von Eiern und Hähnchen langsamer wachsender Rassen von anderen Rassen sicherzustellen. Diese Trennung und Rückverfolgbarkeit müssen aus dem Eigenkontrollprogramm hervorgehen. Im Rahmen der Eigenkontrolle müssen mögliche Abweichungen und die entsprechenden Maßnahmen zu deren Behebung schriftlich dokumentiert werden.

*Absatz 2.* Die Dokumentation der Eigenkontrolle, einschließlich der Trennung und Rückverfolgbarkeit, muss von der Brüterei ein Jahr lang aufbewahrt und jederzeit für die Veterinär- und Lebensmittelbehörde verfügbar gehalten werden.

*Eigenkontrolle und Eigenkontrollprogramm von Primärerzeugern*

**§ 8.** Primärerzeuger müssen neben den Tierschutzanforderungen gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften die festgelegten grundlegenden Tierschutzanforderungen für Stufe 1 erfüllen, und für Stufe 2 und 3 ergänzende Anforderungen für

1) Schweine in Anhang 1,

2) Masthähnchen in Anhang 2,

3) Rinderbestände zur Fleischerzeugung in Anhang 3 oder

4) Rinderbestände zur Milcherzeugung in Anhang 4.

*Absatz 2.* Wenn der Primärerzeuger Schweinen den Schwanz kupiert oder schwanzkupierte Schweine hält, muss der Primärerzeuger dies der Veterinär- und Lebensmittelbehörde vorher schriftlich mitteilen und darüber informieren, wie lange dies voraussichtlich andauern wird.

**§ 9.** Primärerzeuger, die ihren Bestand mit dem Tierwohlsiegel auszeichnen lassen möchten, müssen über die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 8 hinaus ein Eigenkontrollprogramm einrichten und Eigenkontrollen durchführen. Im Rahmen der Eigenkontrolle müssen etwaige Abweichungen in Bezug auf das Tierwohlsiegel und die entsprechenden Maßnahmen zu deren Behebung schriftlich dokumentiert werden. Wenn der Bestand Tiere umfasst, die nicht dem Tierwohlsiegel unterliegen, vgl. § 5 Absatz 1, oder Tiere auf verschiedenen Stufen des Tierwohlsiegels, vgl. § 5 Absatz 2, muss dies aus der Eigenkontrolle hervorgehen. Für Rinderbestände zur Fleisch- oder Milcherzeugung muss ein Aktionsplan in Bezug auf die Mortalität im Bestand, vgl. die Grundanforderungen in Anhang 3 oder 4, aus dem Eigenkontrollprogramm hervorgehen.

*Absatz 2.* Primärerzeuger sind verpflichtet, das Tierwohlsiegel ausschließlich auf Tiere anzuwenden, die ihr gesamtes Leben unter dem Tierwohlsiegel verbracht haben, vgl. jedoch § 13 Absatz 1 oder 2 oder § 14.

Kapitel 3

*Bescheinigung, Prüfung und Kontrolle von Beständen*

*Bescheinigung und Prüfung konventioneller Bestände*

**§ 10.** Der Primärerzeuger darf erst mit der Lieferung unter dem Tierwohlsiegel beginnen, wenn eine Prüfstelle oder die Veterinär- und Lebensmittelbehörde bescheinigt hat, dass der Bestand die einschlägigen Anforderungen gemäß § 8 Absatz 1 sowie die in § 7 oder 9 festgelegten Bedingungen für die Erzeugung unter dem Tierwohlsiegel erfüllt, und diese Bescheinigung im CHR registriert ist.

*Absatz 2.* Wenn eine Prüfstelle eine Bescheinigung für einen Bestand ausgestellt hat, vgl. Absatz 1, muss die Prüfstelle dies der Veterinär- und Lebensmittelbehörde unter Angabe des Namens und der Adresse des Eigentümers des Bestandes sowie der CHR-Nr. des Bestandes und der für den Bestand bescheinigten Stufe, vgl. Absatz 8, melden.

*Absatz 3.* Primärerzeuger müssen einmal im Jahr geprüft werden.

*Absatz 4.* Die Dokumentation der Eigenkontrolle, einschließlich der Trennung und Rückverfolgbarkeit, der Bescheinigung und der Prüfung muss vom Primärerzeuger ein Jahr lang aufbewahrt und jederzeit für die Veterinär- und Lebensmittelbehörde verfügbar gehalten werden.

*Absatz 5.* Die Kosten für die Prüfung und Bescheinigung trägt der Primärerzeuger.

*Anforderungen an die Prüfstelle*

**§ 11.** Die Bescheinigung und Prüfung, vgl. § 10 Absatz 1 und 3, müssen von einer zertifizierten Prüfstelle oder von der Veterinär- und Lebensmittelbehörde durchgeführt werden. Die zertifizierte Prüfstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert sein, die die multilateralen Vereinbarungen der EA (European co-operation for Accreditation) zur gegenseitigen Anerkennung unterzeichnet hat.

*Absatz 2.* Um Bescheinigungen ausstellen und Prüfungen durchführen zu können, gilt ferner die Bedingung, dass die Prüfstelle oder die Veterinär- und Lebensmittelbehörde mindestens 20 % der Prüfungen im Rahmen des Tierwohlsiegels unangekündigt durchführt.

*Absatz 3.* Bei der erstmaligen Meldung der Ausstellung einer Bescheinigung für einen Bestand durch eine Prüfstelle, vgl. § 10 Absatz 2, muss die Prüfstelle außerdem Nachweise dafür vorlegen, dass sie gemäß Absatz 1 zertifiziert ist, und sich verpflichten, unangekündigte Überprüfungen durchzuführen, siehe Absatz 2.

*Absatz 4.* Gelangen der Prüfstelle Umstände zur Kenntnis, die Anlass zu der Vermutung geben, dass gegen die Vorschriften für das Tierwohlsiegel verstoßen wurde, muss die Prüfstelle unverzüglich die Veterinär- und Lebensmittelbehörde hierüber informieren, sofern es sich nicht um einen Verstoß von geringerer Bedeutung handelt, den der verantwortliche Primärerzeuger umgehend behebt.

*Kontrolle von ökologisch zertifizierten Beständen*

**§ 12.** Bei ökologisch zertifizierten Schweine- und Masthähnchenbeständen gelten die Anforderungen für die Erzeugung gemäß Stufe 3 des Tierwohlsiegels als eingehalten. Bei ökologisch zertifizierten Rinderbeständen gelten die Anforderungen für die Erzeugung gemäß Stufe 2 des Tierwohlsiegels bzw. gemäß Stufe 3, wenn die Anforderungen der Stufe 3 erfüllt sind, als eingehalten. Bei Primärerzeugern mit ökologisch zertifizierten Beständen gelten die Anforderungen für die Erzeugung gemäß dem Tierwohlsiegel nur als eingehalten, solange der Bestand ökologisch zertifiziert ist.

*Absatz 2.* Mit der Anmeldung für das Tierwohlsiegel akzeptiert der Primärerzeuger ferner, die Anforderungen hinsichtlich der Transportdauer einzuhalten, vgl. Anhang 1–4. Für ökologisch zertifizierte Rinderbestände wird zudem die Einhaltung der Anforderung akzeptiert, keinen Anbindestall zu nutzen, vgl. Anhang 3 oder 4.

*Absatz 3.* Für das Tierwohlsiegel angemeldete ökologisch zertifizierte Bestände müssen nicht gemäß § 7 geprüft und bescheinigt werden, da die Kontrolle der Anforderungen gemäß der Verordnung vom Landwirtschaftsamt in Verbindung mit der Öko-Kontrolle durchgeführt wird.

Kapitel 4

*Zeitpunkt der Abgabe unter dem Tierwohlsiegel bei Rinderbeständen*

*Konventionelle Rinderbestände*

**§ 13.** Bei konventionellen Rinderbeständen zur Fleisch- oder Milcherzeugung darf mit der Abgabe an Erzeuger bzw. Schlachthöfe oder Molkereien begonnen werden, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1) Im CHR ist eingetragen, gemäß welcher Stufe des Tierwohlsiegels aus dem Bestand abgegeben werden darf, vgl. § 6.

2) Der Bestand erfüllt die in § 8 Absatz 1 genannten Anforderungen und Bedingungen.

3) Der Bestand:

a) war im vergangenen Jahr und ist immer noch einem Kontrollsystem unterworfen, wobei der Inhalt des Kontrollsystems mindestens mit der entsprechenden Stufe des Tierwohlsiegels vergleichbar ist, für die der Bestand angemeldet werden soll, und das Kontrollsystem wird von einer zertifizierten Prüfstelle kontrolliert, die die Anforderungen in § 11 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, oder

b) wurde geprüft, vgl. § 10, und das abzugebende Tier 1 Jahr hat unter der Regelung für eine Tierschutzkennzeichnung gelebt, vgl. jedoch Absatz 2.

*Absatz 2.* Bei konventionellen Rinderbeständen zur Milcherzeugung, die keinem Kontrollsystem unterliegen, vgl. Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, darf mit der Belieferung von Molkereien begonnen werden, wenn Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind und der Bestand geprüft wurde, vgl. § 10.

*Ökologisch zertifizierte Rinderbestände*

**§ 14.** Ökologisch zertifizierte Bestände, die die in § 8 Absatz 1 und § 9 genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, dürfen nach der Registrierung der Stufe des Tierwohlsiegels im CHR, vgl. § 6, mit der Belieferung von Primärerzeugern, Schlachthöfen oder Molkereien beginnen, vgl. jedoch Absatz 2.

*Absatz 2.* Wenn das Tier die Vorschriften für die ökologische Produktion erfüllt, vgl. die Verordnung über den ökologischen Landbau usw., darf das Tier unter dem Tierwohlsiegel an Primärerzeuger, Schlachthöfe oder Molkereien verkauft werden.

Kapitel 5

*Anforderungen an Schlachthöfe und ihre Kontrolle*

**§ 15.** Schlachthöfe, die unter dem Tierwohlsiegel Tiere schlachten und Fleisch in Verkehr bringen möchten, müssen diese Tätigkeit zuvor bei der Veterinär- und Lebensmittelbehörde zur Registrierung anmelden, vgl. § 15 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung und Anmeldung von Lebensmittelunternehmern usw.

*Absatz 2.* Schlachthöfe, die zum Schlachten von Tieren oder Inverkehrbringen von Fleisch unter dem Tierwohlsiegel registriert sind, müssen im Rahmen ihrer Eigenkontrolle über schriftliche Verfahren verfügen, durch die sichergestellt wird, dass alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1) Die Trennung und Rückverfolgbarkeit von Tieren bzw. Fleisch unter dem Tierwohlsiegel sind gegeben.

2) Eine Transportdauer zur Schlachtung von höchstens acht Stunden für Schweine oder Rinder und von höchstens sechs Stunden für Masthähnchen wird eingehalten.

3) Schweineschlachthöfe unter dem Tierwohlsiegel bringen nur Fleisch von Schweinen, deren Schwanz nicht kupiert wurde, oder von Schweinen ohne Schwanzverbiss in Verkehr.

4) Geflügelschlachthöfe bringen nur folgendes Fleisch unter dem Tierwohlsiegel in Verkehr:

a) aus Beständen, die der Anforderung hinsichtlich der Mortalität genügen,

b) von Masthähnchen, die von einer langsamer wachsenden Rasse stammen,

c) von Masthähnchen, bei denen die Besatzdichte eingehalten wird, und

d) von Masthähnchen, bei denen der Score gemäß dem Überwachungsprogramm für Fußballendermatitis innerhalb der Grenzwerte liegt.

*Absatz 3.* Die Dokumentation der Eigenkontrolle, einschließlich der Trennung und Rückverfolgbarkeit, muss vom Schlachthof ein Jahr lang aufbewahrt und jederzeit für die Veterinär- und Lebensmittelbehörde verfügbar gehalten werden.

*Absatz 4.* Gelangen einem Schlachthof Umstände zur Kenntnis, die Anlass zu der Vermutung geben, dass gegen die Vorschriften für das Tierwohlsiegel verstoßen wurde, muss der Schlachthof unverzüglich die Veterinär- und Lebensmittelbehörde darüber informieren.

**§ 16.** Bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen des Tierwohlsiegels durch Schlachthöfe gelten die Vorschriften für die gebührenfinanzierte Kontrolle, vgl. die Verordnung über die Bezahlung für Kontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren usw.

Kapitel 6

*Anforderungen an sonstige Betriebe, einschließlich Molkereien, und ihre Kontrolle*

**§ 17.** Großhandelsbetriebe, die nicht unter Kapitel 5 fallen, und Einzelhandelsbetriebe, die frisches Fleisch zerlegen oder hacken, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse herstellen möchten, oder Molkereien, die Milcherzeugnisse herstellen oder diese Art von Erzeugnissen verpacken möchten, und die diese Erzeugnisse mit dem Tierwohlsiegel kennzeichnen möchten, müssen diese Tätigkeit vorher bei der Veterinär- und Lebensmittelbehörde anmelden, vgl. § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Zulassung und Anmeldung von Lebensmittelunternehmern usw.

*Absatz 2.* Betriebe müssen im Rahmen der Eigenkontrolle über schriftliche Verfahren verfügen, durch welche die Trennung von Erzeugnissen sichergestellt wird, die nicht dem Tierwohlsiegel unterliegen, und die Rückverfolgbarkeit von frischem Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen oder von Milcherzeugnissen, die dem Tierwohlsiegel unterliegen.

*Absatz 3.* Betriebe müssen die Dokumentation über die Trennung und Rückverfolgbarkeit ein Jahr lang aufbewahren.

*Absatz 4.* Gelangen einem Betrieb Umstände zur Kenntnis, die Anlass zu der Vermutung geben, dass die Vorschriften für das Tierwohlsiegel nicht eingehalten werden, muss der Betrieb unverzüglich die Veterinär- und Lebensmittelbehörde darüber informieren.

**§ 18.** Bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen des Tierwohlsiegels durch Betriebe, die unter § 17 Absatz 1 fallen, gelten die Vorschriften für die gebührenfinanzierte Kontrolle, vgl. die Verordnung über die Bezahlung für Kontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren usw.

Kapitel 7

*Anforderungen an Tiere und Erzeugnisse aus anderen Ländern*

**§ 19.** Bevor Bruteier, lebende Tiere, frisches Fleisch, Hackfleisch oder Fleischzubereitungen oder Milcherzeugnisse, Fleischerzeugnisse, die Fleisch aus anderen Ländern enthalten, oder Milcherzeugnisse, die Milch aus anderen Ländern enthalten, unter dem Tierwohlsiegel in Verkehr gebracht werden, muss die Veterinär- und Lebensmittelbehörde das Inverkehrbringen der Tiere oder Erzeugnisse unter dem Tierwohlsiegel genehmigen.

*Absatz 2.* Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde genehmigt das Inverkehrbringen der Tiere oder Erzeugnisse unter dem Tierwohlsiegel, wenn der für die Einfuhr nach Dänemark verantwortliche Betrieb in erforderlichem Umfang nachgewiesen hat,

1) dass der Primärerzeuger die Anforderungen erfüllt, die mindestens mit den in § 7 oder §§ 8 und 9 genannten Anforderungen vergleichbar sind,

2) dass ökologisch zertifizierte Primärerzeuger die Anforderungen erfüllen, die mindestens mit den in § 12 genannten Anforderungen vergleichbar sind,

3) dass Schlachthöfe die Anforderungen einhalten, die mindestens mit den in § 15 Absatz 2 genannten Anforderungen vergleichbar sind, oder dass Molkereien die Anforderungen einhalten, die mindestens mit den in § 17 Absatz 2 genannten Anforderungen vergleichbar sind, und

4) dass im Ursprungsland Kontrollen der Primärerzeugung bzw. der Brütereien, Schlachthöfe, Molkereien und der übrigen beteiligten Betriebe stattfinden, die im Hinblick auf den Umfang, die Vertrauenswürdigkeit und die Unabhängigkeit mit den Anforderungen in § 10, § 12, § 15 oder § 17 vergleichbar sind.

*Absatz 3.* Soweit die in Absatz 2 Nummer 4 genannten Kontrollen von Behörden im Ursprungsland durchgeführt werden, sind die in der Bestimmung festgelegten Bedingungen im Hinblick auf die Kontrolle erfüllt.

**§ 20.** Betriebe, einschließlich Schlachthöfe und Molkereien, die Tiere und Erzeugnisse gemäß § 19 einführen möchten, müssen gemäß § 15 oder § 17 bei der Veterinär- und Lebensmittelbehörde registriert sein und im Rahmen der Eigenkontrolle laufend sicherstellen, dass die Bedingungen, vgl. § 19 Absatz 2, ständig eingehalten werden.

*Absatz 2.* Gelangen Betrieben, darunter Schlachthöfen und Molkereien, Umstände zur Kenntnis, die Anlass zu der Vermutung geben, dass die Bedingungen für eine Genehmigung gemäß § 19 nicht erfüllt sind, muss der betreffende Betrieb unverzüglich die Veterinär- und Lebensmittelbehörde darüber informieren.

Kapitel 8

*Kennzeichnung und Inverkehrbringen*

**§ 21.** Bestände, einschließlich Brütereien, die für das Tierwohlsiegel angemeldet sind, und Betriebe, einschließlich Schlachthöfen und Molkereien, die für die Verwendung des Tierwohlsiegels registriert sind, müssen bei der Kennzeichnung und beim Inverkehrbringen das für die jeweilige Stufe vorgesehene Logo verwenden, vgl. Anhang 5. Das zutreffende Logo mit den zugehörigen Bezeichnungen und Angaben darf ausschließlich gemäß den von der Veterinär- und Lebensmittelbehörde festgelegten Bedingungen verwendet werden, vgl. Absatz 5.

*Absatz 2.* Frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse und Milcherzeugnisse dürfen mit dem für die jeweilige Stufe vorgesehenen Logo gekennzeichnet werden, wenn alle tierischen Bestandteile des Erzeugnisses die Anforderungen für die betreffende Stufe erfüllen, wobei jedoch nur die entsprechende niedrigste Stufe des Tierwohlsiegels verwendet werden darf, wenn Milcherzeugnisse oder Fleisch gemäß unterschiedlichen Stufen des Tierwohlsiegels enthalten sind, vgl. Anhang 1–4.

*Absatz 3.* Frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse und Milcherzeugnisse dürfen mit dem für die jeweilige Stufe vorgesehenen Logo gekennzeichnet werden, wenn alle tierischen Bestandteile des Erzeugnisses die Anforderungen für die betreffende Stufe erfüllen, wobei jedoch Därme, Gelatine und Kollagen anderen Ursprungs, Fisch sowie Eier aus Freilandhaltung verwendet werden können.

*Absatz 4.* Frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse können neben den in Absatz 2 genannten Fällen mit dem entsprechenden Logo gekennzeichnet werden, wenn der Gewichtsanteil des mit dem Tierwohlsiegel gekennzeichneten Fleisches oder Milcherzeugnisses mindestens 75 % der gesamten tierischen Bestandteile des fertigen Erzeugnisses beträgt und die übrigen tierischen Zutaten die Anforderungen hinsichtlich der ökologischen Produktion erfüllen, wobei jedoch Därme, Gelatine und Kollagen nicht ökologischen Ursprungs, nicht ökologische Fische oder Eier aus Freilandhaltung verwendet werden können.

**§ 22.** Die Bedingungen für die Verwendung des Logos mit den zugehörigen Bezeichnungen und Angaben werden auf der Website der Veterinär- und Lebensmittelbehörde verfügbar sein. Die entsprechenden Unterlagen können des Weiteren auf schriftlichen Antrag bei der Veterinär- und Lebensmittelbehörde übersandt werden. Die zu verwendende grafische Gestaltung des Tierwohlsiegels ist dem Anhang 5 sowie dem zugehörigen Design-Handbuch zu entnehmen, die auf der Website der Veterinär- und Lebensmittelbehörde abgerufen werden können.

*Absatz 2.* Es ist nicht zulässig, die Logos des Tierwohlsiegels mit den zugehörigen Bezeichnungen und Angaben für Erzeugnisse usw. zu verwenden, die nicht die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen.

*Absatz 3.* Es ist nicht zulässig, ein Logo, ein Symbol, eine andere Kennzeichnung sowie Bezeichnungen oder Angaben zu verwenden, die mit den in Absatz 1 genannten Logos und den zugehörigen Bezeichnungen und Angaben in einer Weise verwechselt werden können, die dazu geeignet ist, die Verbraucher oder andere Betriebe irrezuführen.

*Absatz 4.* Das Tierwohlsiegel darf darüber hinaus in Verbindung mit Informations- und Bildungsmaßnahmen zum Thema Tierschutz verwendet werden.

Kapitel 9

*Wechsel des Eigentümers eines Bestands, Abmeldung und Ausschluss von der Teilnahme am Tierwohlsiegel*

**§ 23.** Bei einem Wechsel des Eigentümers eines Bestands muss der neue Eigentümer eine neue Anmeldung einreichen, vgl. Kapitel 2, wenn die Tiere aus dem Bestand weiterhin mit dem Tierwohlsiegel gekennzeichnet werden sollen.

**§ 24.** Primärerzeuger und Betriebe, darunter Schlachthöfe und Molkereien, die sich vom Tierwohlsiegel abmelden möchten, müssen dies der Veterinär- und Lebensmittelbehörde schriftlich mitteilen.

*Absatz 2.* Ferner müssen sie das Datum mitteilen, ab dem sie nicht mehr unter dem Tierwohlsiegel produzieren oder liefern, und im Eigenkontrollprogramm beschreiben, wie sie in einem etwaigen Übergangszeitraum die Trennung von Tieren unter dem Tierwohlsiegel von sonstigen Tieren sicherstellen. Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kann zusätzliche Bedingungen hierfür festlegen.

*Absatz 3.* Primärerzeuger müssen ihren Abnehmer über das Datum informieren, ab dem sie nicht mehr unter dem Tierwohlsiegel produzieren oder liefern.

**§ 25.** Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kann Primärerzeuger von der Produktion unter dem Tierwohlsiegel ausschließen,

1) wenn sie die für den betreffenden Erzeuger geltenden Anforderungen oder Bedingungen, vgl. § 3 Absatz 2, §§ 5, 7–10, 12, 13 oder 14, nicht einhalten,

2) wenn sie eine Kennzeichnung oder ein Inverkehrbringen unter Verstoß gegen § 21 unter dem Tierwohlsiegel vornehmen,

3) wenn der Score gemäß dem Überwachungsprogramm für Fußballendermatitis in einer Herde 81 oder mehr oder in drei aufeinanderfolgenden Herden aus demselben Stall 41–80 pro Herde beträgt oder

4) wenn sie als ökologisch zertifizierter Bestand für das Tierwohlsiegel angemeldet sind, vgl. § 12 Absatz 1, und der Bestand nicht mehr ökologisch zertifiziert ist.

*Absatz 2.* Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kann Betriebe, einschließlich Schlachthöfe und Molkereien, die § 15, § 17 und § 20 nicht einhalten oder eine Kennzeichnung oder ein Inverkehrbringen unter Verstoß gegen § 21 vornehmen, vom Tierwohlsiegel ausschließen.

*Absatz 3.* Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kann eine gemäß § 19 erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen unter dem Tierwohlsiegel widerrufen, wenn die Bedingungen für die Genehmigung, vgl. § 19 Absatz 2, nicht erfüllt sind.

Kapitel 10

*Zusätzliche Kontrollen und Strafbestimmungen*

**§ 26.** Führt die Veterinär- und Lebensmittelbehörde anlässlich einer Meldung gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 3 oder einer Meldung eines möglichen Verstoßes gegen die Anforderungen oder Bedingungen gemäß § 11 Absatz 4, § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 4 oder § 20 Absatz 2 eine Kontrolle durch und bestätigt sich durch diese Kontrolle der Verdacht, dass es sich um einen Verstoß handelt, muss der für den Verstoß verantwortliche Primärerzeuger oder Betrieb für diese Kontrolle in Übereinstimmung mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Bezahlung von zusätzlichen Kontrollen gemäß der Verordnung über die Bezahlung für Kontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren usw. eine Gebühr entrichten.

*Absatz 2.* Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde entscheidet auf der Grundlage der von den amtlichen Tierärzten erhaltenen Meldungen, vgl. § 15 Absatz 4, ob ein Kontrollbesuch im Bestand durchgeführt werden muss oder ob versucht werden kann, die Missstände durch eine schriftliche Mitteilung an den Primärerzeuger zu beheben. Eine solche Mitteilung kann die Anordnung enthalten, entweder die Missstände zu beheben oder eine genauere Aufstellung der Maßnahmen zu erarbeiten, die zur Behebung der benannten Missstände erforderlich sind. Die Aufstellung enthält mindestens eine Beschreibung der Aktionsbereiche und einen vorgeschlagenen Zeitplan für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. In solchen Fällen muss die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kontinuierlich bewerten, ob ein Kontrollbesuch im Betrieb erforderlich ist.

**§ 27.** Falls nicht aufgrund eines anderen Gesetzes eine höhere Strafe zu verhängen ist, wird derjenige mit einer Geldbuße bestraft, der gegen § 22 Absatz 1 oder 2 verstößt.

*Absatz 2.* Gesellschaften usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des Strafgesetzbuches haftbar gemacht werden.

Kapitel 11

*Übergangsvorschriften und Inkrafttreten*

**§ 28.** Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

*Absatz 2.* Die Verordnung Nr. 1220 vom 23. Oktober 2018 über eine Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung wird aufgehoben.

*Absatz 3.* Die Verordnung gilt auch für Primärerzeuger, Schlachthöfe und sonstige Betriebe, die zum 31. Dezember 2019 unter dem Tierwohlsiegel produzieren oder liefern, vgl. die Verordnung Nr. 1220 vom 23. Oktober 2018 über eine Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung, die Verordnung Nr. 1369 vom 1. Dezember 2017 über eine Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung oder die Verordnung Nr. 225 vom 6. März 2017 über eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung für Schweinefleisch.

*Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde, den 4. Dezember 2019*

Esben Egede Rasmussen

/ Benita Thostrup

**Anhang 1**

**Anforderungen des Tierschutzlabels an Schweinebestände**

**Grundanforderungen für Schweinebestände, die für Stufe 1 angemeldet sind**

*Bereitstellung von Einstreu und Beschäftigungsmaterial*

1) Allen Schweinen muss Stroh als Einstreu und Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Stroh muss täglich zur Verfügung gestellt werden und ständig in ausreichender Menge vorhanden sein.

*Kupieren von Schwänzen und Schwanzbeißen*

2) Das Kupieren der Schwänze von Saugferkeln ist nicht zulässig.

3) Im Falle eines Ausbruchs von Schwanzbeißen können die Schwänze von einzelnen Schweinen kupiert werden, sofern dies aus tierärztlicher Sicht für notwendig erachtet wird.

4) Unbeschadet von Nummer 3 oder § 8 Absatz 2 dürfen Schweine, deren Schwanz kupiert wurde oder die von Schwanzverbiss betroffen sind, nicht unter dem Tierwohlsiegel zum Zwecke der Schlachtung abgegeben werden. Der Eigentümer des Bestands muss vor der Abgabe von Schweinen, deren Schwänze kupiert wurden, zum Zwecke der Schlachtung den Schlachthof hierüber in Kenntnis setzen.

*Sauen und Jungsauen*

5) Sauen müssen ab dem Zeitpunkt des Absetzens und mindestens bis sieben Tage vor dem erwarteten Abferkeln in Gruppen freilaufend gehalten werden. Entsprechendes gilt für Jungsauen ab dem Einsetzen in den Stall oder Stallabschnitt zum Zwecke des Deckens.

6) Unbeschadet der Bestimmung unter Nummer 5 können einzelne Schweine, die sich aggressiv verhalten, von anderen Schweinen angegriffen werden, krank sind oder sich verletzen, in Einzelkäfigen oder Entlastungskäfigen aufgestallt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen gemäß § 7 a des Gesetzes über die Haltung von Jungsauen, trockengestellten Sauen und trächtigen Sauen in Innenbereichen.

7) Sauen und Jungsauen müssen in Abferkelbuchten freilaufend gehalten werden.

8) Bei Stufe 1 kann die Bewegungsfreiheit einer Sau oder Jungsau unbeschadet der Bestimmung unter Nummer 7 im Zeitraum ab dem Abferkeln bis höchstens vier Tage nach dem Abferkeln durch einen Abferkelbügel beschränkt werden, wenn das Verhalten der Sau oder der Jungsau der Einschätzung nach eine Gefahr für die Saugferkel darstellen kann.

9) Sauen und Jungsauen muss spätestens fünf Tage vor dem erwarteten Abferkeln eine ausreichende Menge Nesteinstreu in Form von Stroh zur Verfügung gestellt werden.

*Platzkriterien für Ferkel und Mastschweine*

10) Ferkeln und Mastschweinen muss eine größere frei zugängliche Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, als in § 4 der Verordnung zum Schutz von Schweinen vorgeschrieben ist. Die Bemessung hängt von den konkreten Erzeugungsbedingungen des jeweiligen Bestands ab, darunter von der Vorgabe, dass das Kupieren von Schwänzen nicht zulässig ist.

*Transport zum Schlachtbetrieb*

11) Der Transport zum Schlachtbetrieb darf höchstens acht Stunden dauern.

**Ergänzende Anforderungen für Schweinebestände, die für Stufe 2 angemeldet sind**

*Bereitstellung von Einstreu und Beschäftigungsmaterial*

1) Stroh als Einstreu und Beschäftigungsmaterial muss auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden. Das Stroh muss täglich zur Verfügung gestellt werden und ständig in ausreichender Menge vorhanden sein.

*Sauen und Jungsauen*

2) Unbeschadet der Bestimmung unter Nummer 7 oben kann die Bewegungsfreiheit einer Sau oder Jungsau im Zeitraum ab dem Abferkeln bis höchstens zwei Tage nach dem Abferkeln durch einen Abferkelbügel beschränkt werden, wenn das Verhalten der Sau oder der Jungsau der Einschätzung nach eine Gefahr für die Saugferkel darstellt.

*Absetzen*

3) Saugferkel dürfen frühestens im Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, es sei denn, dass andernfalls das Wohlergehen oder die Gesundheit der Sau oder der Saugferkel beeinträchtigt würde.

*Platzkriterien für Ferkel und Mastschweine*

4) Ferkeln und Mastschweinen muss eine frei zugängliche Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, die um mindestens 30 % größer ist als bei der Standarderzeugung, siehe Tabelle 1.

Tabelle 1.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  | | --- | --- | | Durchschnittsgewicht der Schweine | Frei zugängliche Stallfläche pro Tier in m2 (Mindestwert) | | Vom Absetzen bis 10 kg  10–20 kg  20–30 kg  30–50 kg  50–85 kg  85–110 kg  Über 110 kg | 0,20  0,26  0,39  0,52  0,72  0,85  1,30 | |

**Ergänzende Anforderungen für Schweinebestände, die für Stufe 3 angemeldet sind**

*Eingestreute Ruhebereiche*

1) Allen Schweinen muss in den Ruhebereichen Stroh als Einstreu zur Verfügung gestellt werden. Das Stroh muss täglich zur Verfügung gestellt werden und ständig in ausreichender Menge vorhanden sein. Das Stroh kann gleichzeitig als Einstreu und Beschäftigungsmaterial dienen.

*Sauen und Jungsauen*

2) Sauen und Jungsauen müssen freilaufend in Gruppen gehalten werden, siehe die Grundanforderungen Nummer 5 und 7 oben. Die freilaufenden Gruppen können entweder im Freiland mit Zugang zu Hütten oder in Innenbereichen in Laufställen gehalten werden.

3) Spätestens fünf Tage vor dem erwarteten Abferkeln müssen Sauen und Jungsauen in Hütten im Freiland aufgestallt werden. Die Sauen müssen sich mindestens bis zum Absetzen der Saugferkel im Freiland aufhalten.

*Ferkel und Mastschweine*

4) Ferkel und Mastschweine können im Freiland mit Zugang zu Hütten oder in Innenbereichen in Buchten mit eingestreuten Ruhebereichen und mit freiem Zugang zu einem Außenbereich aufgestallt werden. Bei Aufstallung in Innenbereichen müssen die Schweine Zugang zu mindestens einem frei zugänglichen Gesamtbereich, Ruhebereich oder Außenbereich haben, vgl. Tabelle 2.

Tabelle 2.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | Durchschnittsgewicht der Schweine | Gesamtbereich pro Schwein in m2 (Mindestwert) | Ruhebereich pro Schwein in m2 (Mindestwert) | Außenbereich pro Schwein in m2 (Mindestwert) | | Vom Absetzen bis 25 kg  25–35 kg  35–45 kg  45–55 kg  55–65 kg  65–75 kg  75–85 kg  85–95 kg  95–110 kg  Über 110 kg | 0,40  0,52  0,60  0,72  0,82  0,90  1,00  1,10  1,20  1,30 | 0,18  0,24  0,28  0,33  0,38  0,41  0,46  0,50  0,55  0,60 | 0,17  0,22  0,25  0,30  0,34  0,38  0,42  0,46  0,50  0,54 | |

- Im Zeitraum vom Absetzen bis zum Erreichen eines Gewichts von 25 kg kann die Größe des eingestreuten Ruhebereichs angepasst werden, um eine ideale Umgebung für die Schweine zu schaffen. Die Fläche muss jedoch mindestens 0,18 m2 pro Schwein mit einem Gewicht von 25 kg betragen.

- Der Außenbereich muss für Schweine bis 40 kg eine Fläche von mindestens 10 m2 aufweisen. Für die übrigen Schweine muss der Außenbereich eine Fläche von mindestens 20 m2 aufweisen.

**Anhang 2**

**Anforderungen des Tierschutzlabels an Masthähnchenbestände**

**Grundanforderungen für Masthähnchenbestände, die für Stufe 1 angemeldet sind**

*Rasse*

1) Alle Masthähnchen müssen von einer langsamer wachsenden Rasse stammen.

*Besatzdichte*

2) Die durchschnittliche Besatzdichte darf bei drei aufeinanderfolgenden Herden 38 kg Lebendgewicht je m2 Freifläche nicht überschreiten. Die Besatzdichte in der jeweiligen Haltung darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg Lebendgewicht je m² Freifläche überschreiten.

*Mortalität*

3) Die Gesamtmortalität lag bei den letzten sieben aufeinanderfolgenden geprüften Herden aus dem Stall, in dem eine maximale Besatzdichte nach Nummer 2 gewünscht wird, unter 1 % zuzüglich 0,06 % multipliziert mit dem Schlachtalter der Herde in Tagen.

*Teilschlachtungen*

4) Die Durchführung von Teilschlachtungen zu dem Zweck, eine Überschreitung der höchstzulässigen Besatzdichte zu vermeiden, ist nicht erlaubt.

*Fußballendermatitis*

5) Der Score gemäß dem Überwachungsprogramm für Fußballendermatitis in einer Herde darf bei zwei aufeinanderfolgenden Herden aus demselben Stall höchstens 41–80 betragen, jedoch nicht 81 oder mehr, vgl. § 25 Absatz 1 Nummer 3.

*Transport zum Schlachtbetrieb*

6) Der Transport zum Schlachtbetrieb darf höchstens sechs Stunden dauern (ohne Einfangen, Ver- und Entladen).

**Ergänzende Anforderungen für Masthähnchenbestände, die für Stufe 2 angemeldet sind**

*Ausgestaltung*

1) Den Masthähnchen müssen Raufutter oder andere Formen der Ausgestaltung zur Verfügung stehen. Die Ausgestaltung muss ständig und in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

*Besatzdichte*

2a) Bei einer reinen Erzeugung im Innenbereich darf die durchschnittliche Besatzdichte bei drei aufeinanderfolgenden Herden 32 kg Lebendgewicht je m2 Freifläche nicht überschreiten. Die Besatzdichte in der jeweiligen Haltung darf zu keinem Zeitpunkt 33 kg Lebendgewicht je m² Freifläche überschreiten.

2b) Bei einer Erzeugung, bei der die Masthähnchen Zugang zu einem Kaltscharrraum oder Außenbereich haben, vgl. Nummer 4, darf die durchschnittliche Besatzdichte im Innenbereich bei drei aufeinanderfolgenden Herden 38 kg Lebendgewicht je m2 nicht überschreiten. Die Besatzdichte in der jeweiligen Haltung darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg Lebendgewicht je m² Freifläche überschreiten.

Der Kaltscharrraum wird nicht in die Innenfläche einbezogen.

*Mortalität*

3) Die Gesamtmortalität lag bei den letzten sieben aufeinanderfolgenden geprüften Herden aus dem Stall, in dem eine maximale Besatzdichte nach Nummer 2a bzw. 2b gewünscht wird, unter 1 % zuzüglich 0,06 % multipliziert mit dem Schlachtalter der Herde in Tagen.

*Kaltscharrraum und Außenbereiche*

4) Bei Zugang zu einem Kaltscharrraum oder Außenbereich, vgl. Nummer 2b, muss dieser mindestens 15 % der Innenfläche ausmachen.

In den letzten 10–12 Tagen der Erzeugung muss tagsüber ein ständiger Zugang zum Kaltscharrraum oder Außenbereich bestehen. Es ist jedoch zulässig, Hähnchen ohne Zugang zu einem Kaltscharrraum oder Außenbereich im Innenbereich zu belassen, wenn die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere durch die Witterung beeinträchtigt wird, oder beim Ausbruch von oder beim Verdacht auf ansteckende Haustierseuchen, wenn die Behörden das Aufstallen von Vögeln verlangt.

*Raumklima*

5) Das Innenklima muss der Anforderung genügen, die für die Erzeugung von Masthähnchen mit mehr als 33 kg Lebendgewicht je m2 Freifläche gilt, vgl. das Gesetz über die Haltung von Masthähnchen.

**Ergänzende Anforderungen für Masthähnchenbestände, die für Stufe 3 angemeldet sind**

*Ausgestaltung*

1) Den Masthähnchen müssen Raufutter und andere Formen der Ausgestaltung zur Verfügung stehen. Raufutter und andere Formen der Ausgestaltung müssen ständig und in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

*Besatzdichte*

2) Die durchschnittliche Besatzdichte darf bei drei aufeinanderfolgenden Herden 27,5 kg Lebendgewicht je m2 Freifläche nicht überschreiten. Die Besatzdichte in der jeweiligen Haltung darf zu keinem Zeitpunkt 28,5 kg Lebendgewicht je m² Freifläche überschreiten.

*Mortalität*

3) Die Gesamtmortalität lag bei den letzten sieben aufeinanderfolgenden geprüften Herden aus dem Stall, in dem eine maximale Besatzdichte nach Nummer 2 gewünscht wird, unter 1 % zuzüglich 0,06 % multipliziert mit dem Schlachtalter der Herde in Tagen.

*Außenbereich*

4) Der Außenbereich muss mindestens 1 m2 je Masthähnchen umfassen. Mindestens 25 % der vorgeschriebenen Mindestfläche für den Außenbereich müssen von Vegetation bedeckt sein, davon mindestens 18 Prozentpunkte von einer Bepflanzung mit Büschen und/oder Bäumen und mindestens 7 Prozentpunkte von bodenbedeckenden Pflanzen. Der Abstand vom Stall bis zur ersten Bepflanzung mit Büschen und/oder Bäumen darf höchstens 15 m betragen. Im bepflanzten Teil der Fläche darf der Abstand zwischen Büschen und/oder Bäumen höchstens 15 m betragen.

Die Vegetationsanforderung muss mindestens in dem Teil des Außenbereichs erfüllt sein, der den Ausgangsöffnungen am nächsten liegt.

**Anhang 3**

**Anforderungen des Tierwohlsiegels an Rinderbestände zur Fleischerzeugung**

**Grundanforderungen für Rinderbestände zur Fleischerzeugung, die für Stufe 1 angemeldet sind**

*Tötung von Kälbern*

1) Kälber dürfen nicht getötet werden, sofern dies nicht aufgrund von Gesundheits- oder Tierwohlproblemen geschieht.

*Raufutter*

2) Rinder, die älter als zwei Wochen sind, müssen mindestens 20 Stunden am Tag Zugang zu hochwertigem Raufutter haben. Einstreu gilt nicht als Raufutter.

*Schmerzlinderung*

3) Bei relevanten Gesundheitsstörungen, die eine Behandlung erfordern, muss eine Schmerzlinderung vorgenommen werden. Bei der Enthordnung muss eine längere Schmerzlinderung vorgenommen werden.

*Aktionsplan in Bezug auf die Mortalität im Bestand*

4) Der Eigentümer eines Bestands muss einen schriftlichen Aktionsplan zur Gewährleistung einer niedrigen Mortalität im Bestand erarbeiten und befolgen. Der Eigentümer des Bestands muss den Aktionsplan halbjährlich aktualisieren. Der Aktionsplan muss Bestandteil des Eigenkontrollprogramms sein.

*Transport zum Schlachtbetrieb*

5) Der Transport zum Schlachtbetrieb darf höchstens acht Stunden dauern.

*Kuh-Kalb-Zeit nach dem Abkalben*

6) Kuh und Kalb müssen die ersten 12 Stunden nach dem Abkalben zusammenbleiben.

*Aufstallung*

7) Rinder dürfen nicht angebunden werden. Sie können jedoch für einen Zeitraum von höchstens einer Stunde zum Zeitpunkt der Fütterung angebunden werden, oder nötigenfalls kann das Tier in Verbindung mit Untersuchungen, der Behandlung von Erkrankungen, der vorbeugenden Behandlung usw. oder beim Melken kurzzeitig angebunden werden.

8) Rinder dürfen nicht auf Spaltenboden aufgestallt werden.

9) Liegeflächen müssen trocken, bequem und sauber sein.

10) Nach dem 31. Dezember 2020 geborene Kälber dürfen ab dem siebten Lebenstag nicht in Einzelbuchten gehalten werden.

*Platzkriterien*

11) Bei einer Aufstallung in Gruppen (drei oder mehr Tiere zusammen) muss mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

– 1,5 m² pro Tier mit bis zu 60 kg Lebendgewicht.

– 1,8 m² pro Tier mit einem Lebendgewicht zwischen 60 kg und 100 kg.

– 2,2 m² pro Tier mit über 100 kg Lebendgewicht, jedoch mindestens 1,0 m2 pro 100 kg bei Tieren über 220 kg.

\*Kälber und Jungtiere über 150 kg, die in einem Liegebuchtenstall mit mindestens einer Bucht pro Kalb aufgestallt werden, können vom Tierwohlsiegel erfasst werden, sofern die Platzkriterien gemäß den sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

*Milchfütterung*

12) In den ersten acht Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchaustauscher versorgt werden. Eine schrittweise Reduzierung der Milchfütterung im letzten Teil der Milchfütterungsperiode ist erlaubt.

**Ergänzende Anforderungen für Rinderbestände zur Fleischerzeugung, die für Stufe 2 angemeldet sind**

*Aufstallung*

1) Die Liegefläche muss trocken, bequem, sauber und mit Einstreu versehen sein.

*Platzkriterien*

2) Bei einer Aufstallung in Gruppen (drei oder mehr Tiere zusammen) muss mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

– 2,6 m² pro Tier mit einem Lebendgewicht zwischen 150 kg und 200 kg.

– 3,2 m² pro Tier mit einem Lebendgewicht zwischen 200 kg und 300 kg.

– 3,8 m² pro Tier über 300 kg, jedoch mindestens 1,0 m2 pro 100 kg bei Tieren über 380 kg.

*Milchfütterung*

3) In den ersten zehn Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchaustauscher versorgt werden. Eine schrittweise Reduzierung der Milchfütterung im letzten Teil der Milchfütterungsperiode ist erlaubt.

**Ergänzende Anforderungen für Rinderbestände zur Fleischerzeugung, die für Stufe 3 angemeldet sind**

*Kuh-Kalb-Zeit nach dem Abkalben und Milchfütterung*

1) Kuh und Kalb müssen die ersten 12 Wochen nach dem Abkalben zusammenbleiben und das Kalb muss an der Kuh saugen können.

*Zugang zu Weideland*

2) Kälber über vier Monate müssen, sofern die physiologische Konstitution des Kalbes und die Witterung dies erlauben, im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. September Zugang zu Weideland haben.

3) Mit den nachstehend genannten Ausnahmen müssen Rinder über sechs Monate im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. November (Sommerhalbjahr) Zugang zu Weideland haben:

a) Einzelne Tiere können jedoch für einen kürzeren Zeitraum im Stall gehalten werden, zum Beispiel in Verbindung mit der Besamung, dem Decken, dem Trockenstellen, der Behandlung, der Abgabe an einen Schlachthof oder zur Beobachtung des Tieres.

b) Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vor der Schlachtung ist es jedoch erlaubt, Rinder (männliche Rinder über neuen Monate, weibliche Rinder über 24 Monate, die noch nicht gekalbt haben, und weibliche Rinder, die gekalbt haben) im Stall zu halten.

c) Stiere über 12 Monate müssen im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. November (Sommerhalbjahr) Zugang zu einem Auslauf im Freien oder Weideland haben.

**Anhang 4**

**Anforderungen des Tierwohlsiegels an Rinderbestände zur Milcherzeugung**

**Grundanforderungen für Rinderbestände zur Milcherzeugung, die für Stufe 1 angemeldet sind**

*Tötung von Kälbern*

1) Kälber dürfen nicht getötet werden, sofern dies nicht aufgrund von Gesundheits- und Tierwohlproblemen geschieht.

*Raufutter*

2) Rinder, die älter als zwei Wochen sind, müssen mindestens 20 Stunden am Tag Zugang zu hochwertigem Raufutter haben. Einstreu gilt nicht als Raufutter.

*Schmerzlinderung*

3) Bei relevanten Gesundheitsstörungen, die eine Behandlung erfordern, muss eine Schmerzlinderung vorgenommen werden. Bei der Enthordnung muss eine längere Schmerzlinderung vorgenommen werden.

*Aktionsplan in Bezug auf die Mortalität im Bestand*

4) Der Eigentümer eines Bestands muss einen schriftlichen Aktionsplan zur Gewährleistung einer niedrigen Mortalität im Bestand erarbeiten und befolgen. Der Eigentümer des Bestands muss den Aktionsplan halbjährlich aktualisieren. Der Aktionsplan muss Bestandteil des Eigenkontrollprogramms sein.

*Transport zum Schlachtbetrieb*

5) Der Transport zum Schlachtbetrieb darf höchstens acht Stunden dauern.

*Kuh-Kalb-Zeit nach dem Abkalben*

6) Kuh und Kalb müssen die ersten 12 Stunden nach dem Abkalben zusammenbleiben.

*Aufstallung*

7) Rinder dürfen nicht angebunden werden. Sie können jedoch für einen Zeitraum von höchstens einer Stunde zum Zeitpunkt der Fütterung angebunden werden, oder nötigenfalls kann die Kuh in Verbindung mit Untersuchungen, der Behandlung von Erkrankungen, der vorbeugenden Behandlung usw. oder beim Melken kurzzeitig angebunden werden.

8) Rinder dürfen nicht auf Spaltenboden aufgestallt werden.

9) Liegeflächen müssen trocken, bequem und sauber sein.

10) Nach dem 31. Dezember 2020 geborene Kälber dürfen ab dem siebten Lebenstag nicht in Einzelbuchten gehalten werden.

*Milchfütterung*

11) In den ersten acht Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchaustauscher versorgt werden. Eine schrittweise Reduzierung der Milchfütterung im letzten Teil der Milchfütterungsperiode ist erlaubt.

**Ergänzende Anforderungen für Rinderbestände zur Milcherzeugung, die für Stufe 2 angemeldet sind**

*Aufstallung*

1) Die Liegefläche muss trocken, bequem, sauber und mit Einstreu versehen sein.

*Platzkriterien*

2) Die Gesamtfläche des Bereichs, in dem sich die Kühe zwischen den Melkvorgängen im Stall aufhalten, muss pro Milchkuh mindestens 6,0 m2 betragen.

*Milchfütterung*

3) In den ersten zehn Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchaustauscher versorgt werden. Eine schrittweise Reduzierung der Milchfütterung im letzten Teil der Milchfütterungsperiode ist erlaubt.

*Zugang zu Außenbereichen und Weideland*

4a) Kälber über vier Monate müssen, sofern die physiologische Konstitution des Kalbes und die Witterung dies erlauben, im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. September Zugang zu einem Außenbereich haben.

4b) Weibliche Rinder über sechs Monate, die noch nicht gekalbt haben, müssen im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. November (Sommerhalbjahr) Zugang zu einem Außenbereich haben. Einzelne Tiere können jedoch für einen kürzeren Zeitraum im Stall gehalten werden, zum Beispiel in Verbindung mit der Besamung, dem Decken, dem Trockenstellen, der Behandlung, der Abgabe an einen Schlachthof oder zur Beobachtung des Tieres.

4c) Kühe müssen im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. November (Sommerhalbjahr) Zugang zu Weideland haben. Einzelne Tiere können jedoch für einen kürzeren Zeitraum im Stall gehalten werden, zum Beispiel in Verbindung mit der Besamung, dem Decken, dem Trockenstellen, der Behandlung, der Abgabe an einen Schlachthof oder zur Beobachtung des Tieres.

**Ergänzende Anforderungen für Rinderbestände zur Milcherzeugung, die für Stufe 3 angemeldet sind**

*Platzkriterien*

1) Die Gesamtfläche des Bereichs, in dem sich die Kühe zwischen den Melkvorgängen im Stall aufhalten, muss pro Milchkuh mindestens 6,6 m2 bei kleinen Rassen und 8,0 m² bei großen Rassen betragen. Jedoch können 2,0 m² der Fläche aus einem Außenbereich bestehen, der zur Bewegung zur Verfügung steht.

*Kuh-Kalb-Zeit nach dem Abkalben*

2) Kuh und Kalb müssen die ersten 24 Stunden nach dem Abkalben zusammenbleiben.

*Milchfütterung*

3) In den ersten 12 Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchaustauscher versorgt werden. Eine schrittweise Reduzierung der Milchfütterung im letzten Teil der Milchfütterungsperiode ist erlaubt.

*Zugang zu Weideland*

4a) Kälber über vier Monate müssen, sofern die physiologische Konstitution des Kalbes und die Witterung dies erlauben, im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. September Zugang zu Weideland haben.

4b) Weibliche Rinder über sechs Monate müssen im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. November (Sommerhalbjahr) Zugang zu Weideland haben.

Einzelne Tiere können jedoch für einen kürzeren Zeitraum im Stall gehalten werden, zum Beispiel in Verbindung mit der Besamung, dem Decken, dem Trockenstellen, der Behandlung, der Abgabe an einen Schlachthof oder zur Beobachtung des Tieres.

**Anhang 5**

**Logos „Bedre Dyrevelfærd“ [Besserer Tierschutz]**

*Logos für die drei Stufen des Tierwohlsiegels*

Stufe 1:



Stufe 2:



Stufe 3:



|  |  |
| --- | --- |
| Bedre dyrevelfærd | Besseres Tierwohl |

1. ) Die Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert. [↑](#footnote-ref-1)